

# Das Gerichtswesen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **43 (1923)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

frei. Endlich besaß das Haus in Sax laut Kaufbrief von 1615 noch 7 Stöße auf der Saxeralp.

Nachdem die Ziegler aus der Herrschaft Sax-Forstegg weggezogen waren, verkauften sie 1760 ihren Besitz daselbst an den Bundeslandammann von Buol in Parpan. Der Preis betrug 6900 Gulden. Zürich hatte einen Wiedererwerb abgelehnt. Das weitere Schicksal des damals zweifellos hübschen Herrensitzes dürfte kaum erwähnenswert sein. Heute ist er das Gasthaus zur „Krone“.

## IV. Das Gerichtswesen.

### 1. Die Richter.

Die Herrschaft Sax-Forstegg besaß aus der Zeit der Freiherren ein Herrschaftsgericht. Die Zahl der Richter betrug 13; ihre Wahl erfolgte durch den Landvogt. Bei der Ernennung mußte er indessen Rücksicht nehmen, daß jede Gemeinde die ihr zukommende Richterzahl behielt. Es stellten Sax drei, Früm- sen zwei, Salez und Hag je zwei, Sennwald drei und die obere Lienz einen Richter<sup>30)</sup>. Eine Amtsdauer existierte nicht. Der Erwählte amte bis zu seinem Tode oder freiwilligen Rücktritt. Auch ein Amtszwang bestand nicht, solange tüchtige Leute für den Beruf gefunden werden konnten<sup>31)</sup>. Eine Befoldung war mit dem Amt nicht verbunden; die Richter waren ganz auf Tagelder und Sporteln angewiesen. In ihrem Eid

<sup>30)</sup> Caspar Thomann: Beschreibung der Frey-Herrschaft Sax 1741; herausgegeben von Nicl. Senn, St. Gallen 1863, zit. Thomann. Thomann war in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts Pfarrer in Salez.

<sup>31)</sup> Landvogt Ulrich schickte jeweilen seinen Reitknecht mit 2 bis 3 Namen in das betreffende Dorf, das eine Vakanz im Gericht aufwies. Er hatte Befehl, wenn der zuerst Angefragte das Amt ausschlug, gleich zum zweiten zu reiten. Ulrich vermied damit lange Komplimentierereien, wie sie früher üblich gewesen waren, weil die Leute sich lange hatten bitten lassen, und erreichte, daß schon der erste jeweilen annahm.

gelobten sie einzig nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu urteilen. Sie waren auch zu polizeilichen Funktionen laut dieses Eides verpflichtet, indem sie helfen mußten, Missetäter gefänglich einzuziehen. Ihnen bekannte Vergehen gegen die obrigkeitlichen Mandate hatten sie zur Anzeige zu bringen<sup>32)</sup>.

## 2. Das Monatsgericht.

Das Monatsgericht urteilte über Zivilstreitigkeiten. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt, dem Landammann und den fünf ältesten Richtern<sup>33)</sup>. Die Anwesenheit des Landvogts war indessen nicht notwendig; es wurden dann die Verhandlungen vom Landammann geleitet. Unter den Freiherren und in den ersten Jahren der zürcherischen Herrschaft war das Gericht nicht regelmäßig zusammengetreten; das Landbuch bestimmte dann den ersten Dienstag jedes Monats als Gerichtstag, sofern rechtsuchende Parteien vorhanden waren. Der Beginn der Verhandlungen war auf neun Uhr festgesetzt. Das Gericht wurde mit einem Gebet eröffnet. Der Landvogt teilte den Parteien das Urteil mit. Ulrich empfiehlt seinem Nachfolger, sich nach Eröffnung des Urteilspruches „stracks“ vom Stuhle zu erheben und sich in kein „contradictorium“ mit den Parteien einzulassen, vielmehr dem Weibel den Befehl zu erteilen, die Türen zu öffnen, und den Parteien, die Kosten zu bezahlen und abzutreten, sonst habe der Landvogt „spahen Feyrabend“. Die Parteien bezahlten die Sitzgelder und entrichteten noch etwas an einen bescheidenen Trunk; waren sie vermöglich, und hatte der Rechtshandel viel Mühe verursacht, so wurde auf ihre Kosten ein einfaches Mittagessen aufgetragen, wobei sie mithalten konnten. Doch empfahl es sich in diesem Falle, Richter und Parteien getrennt zu setzen, um

<sup>32)</sup> Landbuch, I. Teil, Gerichtsordnung.

<sup>33)</sup> Ulrich § 31; das Landbuch gibt als Besetzung an: Landammann und 6 Richter. Wann eine Änderung in der Zusammensetzung eintrat, geht aus den Akten nicht hervor.

häßliches Gezänk zu vermeiden. Die Appellation ging vom Monatsgericht an Zürich. 1687 wurde indessen von der Obrigkeit beschlossen, daß in Zukunft nur noch in Sachen von mindestens 100 Gulden appelliert werden dürfe, außer wenn es die Ehre und „ewige Gerechtigkeit“ betreffe. Es kam oft vor, daß die Drohung mit dem Weiterzug seitens einer Partei ein bloßer Einschüchterungsversuch war. Ulrich nahm das von der humorvollen Seite auf. Wenn einer drohte, „Er wolle auf Zürich, so wünschte ich Ihme glük auf die Straß und gute verrichtung“, und zuvorkommend nannte er ihm noch den Bürgermeister, bei dem er sich anzumelden hatte. Rechtsfälle dringlicher Natur konnten vor ein gekauftes Gericht gebracht werden, welches aus fünf Richtern und dem Landammann bestand, der den Stab führte. Ein solches Gericht kostete 3 Taler. Die Appellation ging an den Landvogt. Sie mußte verlangt werden, bevor das Gericht aufstand. Das Appellationsgeld war sogleich zu entrichten. Gekaufte Gerichte waren übrigens selten<sup>34)</sup>. Landvogt, Landschreiber und Richter teilten sich je zu einem Drittel in die Appellationsgebühren der Monatsgerichte<sup>35)</sup>. Fremden durfte nach dem Landbuche nur dann Gerichtskosten aufgeladen werden, wenn sie im Unrecht waren, oder, falls das Recht auf ihrer Seite lag, in ihrem Territorium den Angehörigen der Herrschaft Sax auch solche aufgebürdet wurden<sup>36)</sup>.

### 3. Das Zeitgericht.

Es wurde gewöhnlich im April abgehalten und hieß auch Maiengericht. Der Landvogt bestimmte den Tag und ließ am Sonntag vorher in den drei Kirchen durch ein Mandat das Gericht ankündigen. Folgen wir der Schilderung, die Landvogt Ulrich von einem solchen Gerichtstag entwirft.

<sup>34)</sup> Unter Ulrich fanden nur zwei statt.

<sup>35)</sup> Landbuch, Gerichtsordnung.

<sup>36)</sup> U. a. D.

Morgens um 7 Uhr fanden sich der Landammann und sämtliche Richter, sowie die übrigen Amtsleute der Herrschaft auf dem Schloß Forstegg ein, ebenso der Zöllner, dem die Rechnung über das Weggeld an diesem Tage abgenommen wurde. Amtsleute, Richter und Zöllner setzten sich hierauf zu Tische. Ein währschafteß Mahl wurde aufgetragen: drei Platten Erbsmus, drei Platten gesotteneß Rindfleisch oder Kalbfleisch, „in zwei Platten Fisch = weiß von Kalbfleisch<sup>37)</sup>“, Kernbrot und Forstwein. Nach beendigter Mahlzeit begann das Gericht. Denn unterdessen waren sämtliche volljährige männliche Herrschaftsleute mit dem Seitengewehr erschienen. Im Schloßhof stand ein mit einem weißen Tuch bedeckter Tisch. Oben war ein Sessel für den Landvogt, rechts von ihm nahm der Landammann, links der Landschreiber Platz, während die Richter sich je nach ihrem Dienstalder auf die übrigen Stühle setzten. Der Weibel mit der „farb“ stellte sich zwischen Landvogt und Landammann. Auf dem Tische lag der Gerichtsstab. Hinter den Richtern stellte sich das Volk im Bogen auf. Der Landvogt ergriff nun wohl die Gelegenheit zu einer kurzen Ansprache an das Volk, ihm die Ausübung des Zeitgerichtes als ein herrlicheß Gut hinstellend, aber auch, wenn nötig, Worte des Tadelß aussprechend wegen schlechten Unterhalteß der Straßen und Brücken, dieß rügend als ein Zeichen des Ungehorsameß gegen die Obrigkeit. Dann wurde das Gericht durch den Landammann „verbannet“ und der Bußenrodel verlesen. Der Landvogt hatte nun weiter mit dem Gericht nichts mehr zu tun. Er begab sich in die Audienzstube, wo er denen Rat erteilte, die solchen von ihm wünschten, und um zu „thädigen“. Aber auch die Rolle des Volkes war ziemlich ausgespielt. Eß mochte wohl, wer Lust hatte, den Verhandlungen beimohnen, die bei warmer Witterung auf der Richterlaube, bei kalter dagegen in der Richterstube stattfanden. In letzterem Falle schloß jeden-

<sup>37)</sup> Kalbsvoreßen.

falls der Platzmangel eine größere Beteiligung des Volkes aus. Das Zeitgericht urteilte in Zivilsachen, wie Schuld- und Wegstreitigkeiten, sprach aber zugleich auch ab über kleinere Vergehen, wie Unterlassung des Zäunens und Grabenöffnens, Schaden, den Vieh verursacht hatte, das in fremde Güter eingebrochen war, und dergleichen. Die hievon gefallenen Bußen, die übrigens immer nur einen kleinen Betrag ausmachten, wurden zu gleichen Teilen unter die Obrigkeit, den Landammann und den Landweibel verteilt. Die Richter mußten an diesem Tage unentgeltlich Recht sprechen. Die Leidung geschah durch die Dorfgeschwornen, die das Jahr hindurch über derartige Vergehen Buch führten.

Die Gerichtsverhandlungen konnten bis gegen 3 Uhr dauern. Ulrich rügt ihren langsamen Gang, der davon herrührte, daß die Richter den Parteien vor und nach dem Urteil zuviel Freiheit zum „reden, Kolderen und Polderen“ gaben. Gegen Entrichtung von drei Talern konnte gegen den Spruch des Zeitgerichtes an den Landvogt appelliert werden.

Die Gerichtstagung wurde abgeschlossen durch ein solennes Essen, an dem neben den Gerichtspersonen auch der Zöllner, der Forellen- und der Rheinfischer teilnahmen. Es wurden aufgetischt drei Platten Erbsmus, Apfelschnitze und „digen“ Rindfleisch, drei mittlere Pasteten, vier mittlere Kalbsbraten, sieben Pfund gebackene Fische, pro Mann zwei „Bachis Röchli, kernis Brodt und für den Ersten Anlauff Forster-Wein, hernach aber Besern, allezeit aber genug.“ Der Schmaus wurde übrigens von den Gnädigen Herren beglichen. Der Landvogt nahm ebenfalls teil, sei es von Anfang an oder erst gegen das Ende der Mahlzeit. Ulrich ließ es sich jeweilen angelegen sein, die Leute „zu erlustigen, welches Sie eben gern sehen und für eine billiche Ehre halten thun.“ Gegen sechs Uhr brach dann männiglich auf, „Voriges“ von der Mahlzeit mitnehmend und der lieben Ehegefährtin heimbringend.

#### 4. Der Landvogt als Einzelrichter.

Eine ausgedehnte richterliche Gewalt stand dem Landvogt zu. Ihm kam die Aburteilung aller nicht die Bluts- und Ehegerichtsbarkeit betreffenden strafgerichtlichen Vergehen zu. Es waren besonders Frevel in Wald und Feld und Vergehen gegen die obrigkeitlichen und landvögtlichen Mandate. Gleich zu Beginn der Zürcherzeit scheinen dem Landvogt Kompetenzen übertragen worden zu sein, die vorher dem Zeitgericht zugestanden hatten. Es geschah dies einerseits aus Sparsamkeitsrücksichten, anderseits in Anpassung an die übrigen zürcherischen Vogteien. Man darf wohl annehmen, daß der Landvogt, wie es üblich war, an bestimmten Bußentagen Recht sprach. In der Regel handelte es sich um Diktierung von Bußen, doch konnte der Landvogt auch körperliche Züchtigungen und Gefängnisstrafen aussprechen, wengleich letzteres Recht ihm bisweilen von den Richtern bestritten wurde<sup>38)</sup>. Von den Bußen gehörten dem Landvogt drei Basen vom Gulden, das andere fiel der Obrigkeit zu. Landammann und Landschreiber hatten an den Bußentagen beratende Stimme. Der erstere war jedoch nicht verpflichtet, zu erscheinen. In wichtigen Fällen zog der Landvogt noch die fünf ältesten Richter bei, besonders wenn die Parteien Sitzungsgelder zu bezahlen vermochten. Solche bezogen auch Vogt, Ammann, Schreiber und Weibel. Die Bußen mußten sofort entrichtet werden, oder die gebüßte Partei hatte wenigstens zu versprechen, innert 24 Stunden zu bezahlen. Ausgenommen waren selbstverständlich sehr hohe Bußen.

#### 5. Das Malefizgericht.

Die Herrschaft Sar-Forstegg war neben den Landvogteien Kyburg und Grüningen und den Städten Winterthur und Stein a. Rh. das einzige Untertanengebiet Zürichs, das ein

<sup>38)</sup> Ulrich: § 31.

eigenes Blut- oder Malefizgericht besaß. Daß das kleine Territorium dieses Vorrecht bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft genöß, ist hauptsächlich seiner großen Abgelegenheit von der Stadt Zürich zuzuschreiben, die es unkömmlich erscheinen ließ, Missetäter vom Rheintal nach Zürich zu überführen. Hinzukommen mag dann noch der Umstand, daß man der erst spät an Zürich gefallenen Herrschaft nicht ein altes Recht wegnehmen wollte.

Kraft kaiserlicher Belehnung hatten die Freiherren von Hohenfay den Blutbann in ihrer Herrschaft ausgeübt. Nachdem Zürich von Christoph Friedrich zu Ulster dessen Drittel am Malefiz erkaufte hatte, bewarb auch es sich um dieses Lehen für seine neue Vogtei. Es ermächtigte den ihm befreundeten Grafen Maximilian von Pappenheim zu Stühlingen, Erbmarschall des Reiches, die zur Belehnung nötigen Schritte zu unternehmen. Dieser meldete damals das Lehen an. Die Wirren des dreißigjährigen Krieges mögen schuld gewesen sein, daß die Sache in der kaiserlichen Kanzlei liegen blieb. 1635 kam die Angelegenheit im Räte wieder zur Sprache. Das Gesuch um die Belehnung erschien einer Anzahl Ratsmitglieder unnötig, da Zürich als ein „selbst gefreuter Stand“ wie die übrigen Eidgenossen sich die einst vom Reich empfangenen Lehen nicht mehr bestätigen lasse. Ein Entscheid wurde nicht gefaßt, weil man einerseits sehen wollte, „wohin vß das leidige Tütsche Kriegswesen reichen möchte“, andererseits bei einer weitem Verschiebung keinerlei Gefahr bestand, da das Lehen seit Jahren angemeldet war. Die Zeit schuf denn auch die nötige Klarheit. Nach der 1648 erfolgten Lostrennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche konnte das Geschäft endgültig ad acta gelegt werden<sup>39)</sup>.

Die Voruntersuchung geschah durch den Landvogt unter Beizug des Landammanns, des Landschreibers, zweier Richter und des Weibels. Entsprechend dem damaligen Grundsatz, nur

<sup>39)</sup> St.-N. 3., Ratsmanuale 1625, 1626 und 1635; Missiven BIV. 87 und 88: Schreiben an Maximilian v. Pappenheim.



auf ein Geständnis hin zu richten, wurde zur Erlangung eines solchen, wenn nötig, die Tortur angewendet. Auf einen bestimmten Tag bot der Landvogt dann das Landgericht auf, welches zunächst zu entscheiden hatte, ob der Fall malefizisch sei. Wurde solches „erkennt“, so trat der Landvogt ab und überließ den Spruch dem Gericht, dessen Stab der Landammann führte. Das Blutgericht war wenigstens zeitweise bedeutend stärker besetzt als das Monatsgericht. In den Landvogteirechnungen von 1637, 1640 und 1653 werden außer dem Landammann vierundzwanzig Richter angegeben. Es mag vielleicht in diesen Fällen das Gericht noch durch Ortsvorsteher erweitert worden sein. Das Urteil wurde dem Landvogt schriftlich eingereicht, der es mildern konnte. Die Urteilsvollstreckung fand in der Regel sofort statt. Das Hochgericht der Herrschaft war zwischen dem Schloß Forstegg und dem Dorfe Salez<sup>40)</sup>. Das Gut Hingerichteter oder in contumaciam zum Tode Verurteilter fiel der Obrigkeit anheim. Den Richttag beschloß ein einfaches Essen, das bestritten wurde aus den Mitteln des Verurteilten, oder, falls solche nicht vorhanden waren, der Obrigkeit verrechnet werden durfte. Auf ein Sitzgeld hatten die Richter keinen Anspruch.

Das Landgericht kam nicht häufig dazu, Todesurteile zu fällen. 1640 wurde ein Dieb mit dem Rade hingerichtet; 1739 fand die Enthauptung zweier Einbrecher statt. Von einer Milderung des Urteils vernehmen wir 1727, wo ein Hans Rüdizüli wegen schwerer sittlicher Vergehen zum Tode mit dem Schwert verurteilt, aber vom Landvogt begnadigt wurde. Er wurde an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen. Zürich ließ sich in malefizischen Fällen die Akten vorlegen und gab bisweilen speziell die Erlaubnis zur Einberufung des Blutgerichts<sup>41)</sup>. Es revidierte wohl auch einmal ein Urteil desselben. Als 1635 das Malefizgericht sich nicht zu einem Todesurteil über eine Christine Jeggi aus dem Vorarl-

<sup>40)</sup> Auf der Siegfriedkarte heißt die Örtlichkeit Galgenmad.

<sup>41)</sup> St.-U. 3., Ratsmanuale 1653, 1727 und 1739.

berg, die mit ihrem Dienstherrn und zwei andern in Unzucht und Blutschande gelebt hatte, entschließen konnte und die Obrigkeit um Gnade für die reuige Sünderin bat, verlangte der Rat, daß nach dem Worte Gottes und den Satzungen Zürichs die Jeggi hingerichtet werde. Die Güter der drei Schuldigen wurden konfisziert und einer, der in die Hände der staatlichen Gewalt geriet, ebenfalls hingerichtet<sup>42)</sup>.

Als Scharfrichter funktionierten meistens auswärtige. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zog man den von St. Gallen, späterhin gewöhnlich den von Feldkirch zu. 1739 bat Leonhard Bollmar aus Dießenhofen, Scharfrichter und Abdecker der Herrschaften Werdenberg und Gams, den Rat um Übertragung des gleichen Amtes für die Landvogtei Sar-Forstegg. Der Rat wies indessen das Gesuch ab, als er vernommen, daß die Untertanen sich hiezu ablehnend verhielten. 1746 war zum erstenmal ein Angehöriger der Herrschaft Profs, Fridli Roduner aus Sennwald, und es gelang, ihn zu bewegen, das Amt, „darzu um viel jahr niemand zu bereden war“, auch weiterhin auszuüben.

## 6. Das Ehegericht.

Die große Entfernung der Herrschaft hatte auch zur Schaffung eines eigenen Ehegerichtes geführt. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt, der den Vorsitz führte, den drei Pfarrern, dem Landammann und den ältesten Richtern aus den fünf Gemeinden. Das Gericht sprach nach den zürcherischen Ehesatzungen. Die Verhandlungen wurden mit einem Gebet eröffnet und mit einem Imbiß beschlossen. Der neue Landbrauch von 1714 bestimmte, daß die Pfarrer alle zwei Monate an einem bestimmten Tag sich zum Landvogt begeben sollten, um ihm Anstößiges zu berichten. Handelte es sich nur um Zuspruch, so berief man nicht das ganze Gericht und verrechnete keine Sitzgelder.

<sup>42)</sup> St.-U. 3., A 346<sub>4</sub>.

## 7. Verschiedenes.

Für nicht malefizische Vergehen war die Buße die hauptsächlichste Strafart. Die Bußen bildeten in der damaligen Zeit eine bedeutende Einnahme des Staates. Der Umstand, daß von den Bußen, die der Landvogt verhängte, ein Teil in seine Tasche floß, mag vielleicht hin und wieder einen nicht eben charakterfesten Amtmann veranlaßt haben, viel und hohe Geldstrafen auszusprechen. Doch fand auf keinen Fall eine so schmäbliche Ausbeutung der Untertanen statt wie im benachbarten Werdenberg, wo sie größtenteils in der Wahlart des glarnerischen Bogtes begründet lag<sup>43)</sup>.

Die im allgemeinen niedrigen Bußenerträge im 18. Jahrhundert gegenüber früher lassen wohl auf eine mildere Rechtsprechung schließen. Im Jahre 1791 fühlte sich der Landvogt bemüßigt, um nicht in den Ruf allzu großer Nachsicht zu kommen, die geringe Bußensumme von 14 Gulden 15 Kreuzer zu begründen. Er führte sie zurück auf „wirklich überhand nehmende Folgsamkeit der l. Angehörigen“ (Untertanen). Die größte Buße, die unter Zürich in der Herrschaft gefällt wurde, traf 1664 den Richter Christian Rammerer von Sar wegen Lästerung des Landvogts, des Landeshauptmanns, des Landgerichts und verschiedener anderer Personen; sie betrug 900 Gulden und war begleitet von Amtsentsetzung und Widerruf vor der Gemeinde<sup>44)</sup>.

Gefängnisstrafen, die im 18. Jahrhundert häufiger sind als früher, kamen in der Regel nur in Verbindung mit Bußen vor, oder in Fällen, wo diese wegen Armut nicht bezahlt werden konnten. Sie wurden verhängt bei Diebstählen, Unterschlagungen, Ehebruch, Hurerei, Leugnen und Verleumdungen. Bei letztern, sodann auch bei Gotteslästerungen und bisweilen bei Diebstählen wurden die Schuldigen vor den Stillstand gestellt. Die Gefängnisstrafe mußte im Schloß abgesehen werden. Man

<sup>43)</sup> Hans Beusch, Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, St. Gallen 1918, S. 58.

<sup>44)</sup> St.-U. St. G., Landvogteirechnung.

ließ es übrigens bei einigen Tagen, höchstens Wochen bewendet sein. Bei ganz kurzen Freiheitsstrafen wurden die Leute auch bloß in die „Lumpenkammer“ gesetzt. Bei stärkerer Sühnung kamen Ehr- und Wehrloserklärung und Verbannung in Betracht, auch diese in Verbindung mit Buße. Die Anwendung körperlicher Züchtigung scheint gegenüber Herrschaftsangehörigen selten gewesen zu sein. Sie kam etwa vor als Ersatz für Buße bei Sittlichkeitsvergehen. Häufig aber wurden Fremde, die sich eines Diebstahls oder Einbruchs schuldig gemacht hatten, mit Streichen an der „Stud“ gezüchtigt, bevor sie aus der Herrschaft geführt wurden. Auch ein Pranger wird wiederholt erwähnt. Einer alten Bußform entsprach es, wenn wegen Fluchens, Verleumdens und Schwörens die Schuldigen „vor einer ganzen Christlichen Gmeind den Herd (Kirchenboden) küssen“ mußten. Frühzeitiger Beischlaf wurde, abgesehen von Buße und allfälliger Gefängnisstrafe, dadurch geahndet, daß der Bräutigam ohne Kranz und die Braut mit einem weißen Schleier angetan eingesegnet wurden.

So gut wie Leidungszwang herrschte und eine Verheimlichung von Vergehen gebüßt wurde, so bestand auch Zeugenzwang. Das Landbuch sieht für Versäumung einer Vorladung vor Gericht Buße zugunsten des Gerichts vor. Es schreibt auch vor, daß die Zeugen einzeln, in Abwesenheit anderer Zeugen und in Gegenwart der Parteien verhört werden sollen. Vielleicht, daß häufige Anwesenheit israelitischer Händler auf den Jahrmärkten von Salez die Aufnahme des nachfolgenden Judentums ins Landbuch nötig machte<sup>45)</sup>:

„Item der Jud Soll vff einer Schwynhutt Stahn, vnd Soll die rächt Hand in das Buech Herr Moyseß da die Zehen gebot Sind leggen vnd Soll man ihn Also fragen.

<sup>45)</sup> Sonst war den Juden der Aufenthalt in der Herrschaft Sar-Forstegg untersagt. Auf den Jahrmärkten hatten Läufer und Weibel aufzupassen, ob kein Israelit sich unangemeldet eingeschlichen habe, „in welchem fahl einem solchen munter zu zwahen wäre“ (Ulrich).

Jud du wilt ein Warheidt, darumb man dich fragt, Sagen?

Jud du bist des, So man dich Zicht, vnschuldig?

Jud dyn Sag, so du gsagt hast, ist ein Warheit?

Also helff dir der Got, der berg vnd Thal, laub vnd grasß, vnd alle ding geschaffen, vnd also hällffend dir die Zehen gebot, die Got der Herr, Herr Moyses gab vff dem berg Synai vnd also helff dir der hochwirdig namm Adonaj."

#### 8. Die Rechtsverhältnisse in der oberen Lienz.

Eine besondere Rechtsstellung innerhalb der Herrschaft Sar-Forstegg nahm die obere Lienz ein. Bis 1517 zur Landvogtei Rheintal gehörig, wurde sie in diesem Jahre von den acht regierenden Orten samt den ihnen daselbst zustehenden Rechten dem Freiherrn Ulrich von Hohenar abgetreten als Dank für seine den Eidgenossen während des Schwabenkrieges und den Mailänder Feldzügen geleisteten Dienste und zur Minderung seines in dieser Zeit erlittenen Schadens.

Während die untere Lienz in der Folgezeit katholisch blieb, nahm die obere die Reformation an. Sie war kirchgenössig nach Sennwald, an dessen Kirche und Pfarrhaus sie den siebenten Teil des Unterhaltes bestritt.

Die eigentliche Landeshoheit stand den Freiherren, im 17. und 18. Jahrhundert also Zürich zu. Sie äußerte sich hauptsächlich in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und des Mannschaftsrechts. Auch im Urmenwesen, das damals mit den kirchlichen Verhältnissen aufs engste verbunden war, und bezüglich der Ehegerichtsbarkeit gehörte die obere Lienz in die Herrschaft Sar.

Im übrigen waren die Lienzer, wie heute noch, Bürger von Altstätten und standen demnach wie das Städtchen unter der niedern Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen, dessen Rechte im Schenkungsbriefe von 1517 ausdrücklich vorbehalten worden waren. Ein Brief zwischen dem Freiherrn und dem

geistlichen Fürsten in St. Gallen aus dem Jahre 1599 scheidet die gegenseitigen Rechte in der obern Lienz genau aus. Was Leib und Leben, ewige Landesverweisung, Entzug von Ehre und Wehr betraf, stand zur Aburteilung dem Herrn von Sax, beziehungsweise später Zürich zu. Alles andere gehörte vor Gerichtsamman und Gericht zu Altstätten, von wo die Berufung an das fürstädtische Gericht in St. Gallen ging. Lag der Fall klar als Zürich zustehend vor, so konnte der Landvogt auf Forstegg ohne weiteres vorgehen unter Mitteilung an den Stadtmann von Altstätten. In zweifelhaften Fällen entschied dieser mit dem Rat des Städtchens. Wiesen sie ihn Zürich zu, so löste dieses den Stab mit „nün schilling Pfennigen“, gleichwie es der Landvogt des Rheintals hatte tun müssen<sup>46)</sup>. Von den in der obern Lienz fallenden niedern Bußen gehörte ein Drittel Zürich. Am Bußengericht, dessen finanzieller Ertrag gewöhnlich geringfügig war, nahmen teil des Abtes Gerichtsamman und der Stadtmann von Altstätten, denen je ein weiterer Drittel der Bußen anheimfiel, und von saxischer Seite der Landvogt, das Landvogteiamt und die beiden Richter der obern Lienz. Bei Schuldbetrieben wurden die drei ersten „pott“ vom Gerichtsamman erlassen, das weitere Vorgehen stand dem Vogt von Sax zu, der indessen nach Altstätter Recht verfahren mußte.

Dem Abt von St. Gallen gehörte auch der Leibfall. Die Lienzer entrichteten ihn in der Form des besten Hauptes Vieh. 1795 kaufte sich Altstätten mit der Lienz von dieser Pflicht los<sup>47)</sup>, so daß die obern Lienzer noch einige Jahre vor vielen Bewohnern der Herrschaft Sax in den Genuß der persönlichen Freiheit gelangten. Endlich war der Fürst auch Inhaber der Tavernengerechtigkeit.

Gemäß einem Brief von 1667<sup>48)</sup> zwischen der Herrschaft Sax-Forstegg und Altstätten hatten die Bürger des letztern bei

<sup>46)</sup> St.-U. St. G., Akten Sax-Forstegg, Faszikel 4.

<sup>47)</sup> Chronik von Altstätten, Heft 32, S. 494.

<sup>48)</sup> St.-U. St. G., Akten Sax-Forstegg, Faszikel 4.

Verkauf, Tausch oder Gant von Gütern in der obern Lienz ein Zugrecht von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, das umgekehrt auch den Bewohnern der Herrschaft Sax gegen die der obern Lienz zustand, falls diese Grundstücke in der Herrschaft erwerben wollten. Heirats- und erbswelise erlangte Güter fielen nicht unter diese Bestimmung. Gut, das aus der obern Lienz nach einer Gemeinde der Herrschaft Sax ging, war abzugspflichtig nach Altstätten, wie auch ein Abzug Zürich zufiel von Gut, das aus der Herrschaft nach der obern Lienz gezogen wurde. Es war dieser Abzug 1688 an Stelle eines Ehrschazes getreten, den Altstätten bis dahin von verkauften oder vertauschten liegenden Gütern, die an Nichtbürger von Altstätten veräußert wurden, erhoben hatte, über den sich aber die saxischen Untertanen beschwerten, weil er sich auf keinen Rechtstitel gründete, und sie die Leute aus der obern Lienz als ihre Landsleute betrachteten. Durch einen Schiedsspruch der Landvögte im Rheintal und auf Forstegg, dem Zürich seine Zustimmung erteilte, wurde der Ehrschaz im Verkehr zwischen Altstättern und saxischen Untertanen in einen gegenseitigen fünfprozentigen Abzug umgewandelt<sup>49)</sup>. Die Gemeinden der Herrschaft Sax konnten sich mit dieser Erledigung der Angelegenheit befriedigt erklären, da ihnen die Hälfte des in der Herrschaft erhobenen Abzuges zukam.

Entsprechend den besondern Rechtsverhältnissen in der obern Lienz huldigten deren Bewohner Zürich durch einen andern Eid als die übrigen Herrschaftsleute. Die Rechte des Gotteshauses St. Gallen waren auch darin vorbehalten<sup>50)</sup>.

## 9. Die Jurisdiktion auf dem Rhein.

Als 1617 der saxische Landeshauptmann Salomon Bösch in beraushtem Zustande einen Mann beim Fahr zu Bendern auf der rechten Rheinseite ertränkte, verlangte der Graf von

<sup>49)</sup> U. a. D., Heft 20, S. 309.

<sup>50)</sup> Landbuch, Gerichtsordnung.

Hohenems als Inhaber der Herrschaften Baduz und Schellenberg den Fall zu richten. Er stützte sich dabei auf einen Schiedsspruch von 1555, den der damalige Vogt auf Gutenberg und derjenige der Herrschaft Feldkirch als „Zuesäß“ des Grafen von Sulz, und die Landvögte von Rheinegg und Werdenberg als solche des Freiherrn von Hohensax gefällt hatten. Danach standen dem Hause Sax die Fischenzen auf dem ganzen Rhein zu. Als Jurisdiktionsgrenze hatte die Mitte des Flusses zu gelten, immerhin mit der Einschränkung, daß die Bußen von kleinen, auf der rechten Rheinhälfte begangenen Freveln mit den Herren von Sax zu teilen waren.

In Zürich war man über das Unsinnen des Grafen von Hohenems erstaunt. Man wußte hier von einem solchen Vertrag nichts, und der Rechtstitel, an den Zürich sich hielt, lautete entschieden anders. Es war der klare Wortlaut des Kaufsbrießs von 1615, wonach Zürich „die Bischenzen Im Rhyn sambt annderen hohen grechtigkeiten vnnnd ylancken Erich“ erkaufte hatte, „da der Rhyn so lang die Herrschafft sich erstreckt biß an das annder port deß hufes Sax eigenthumb ist sambt der grechtigkeit wann ein Malefizische ald straffwürdige person vff dem Rhyn ergriffen wurde das den besizeren der Herrschafft denselben zestrassen zustadt.“

Man fragte den damals noch auf Schloß Uster sitzenden Freiherrn Johann Christoph an, der versicherte, daß der von vadzuzischer Seite vorgeschüzte Schiedsspruch von den Freiherren nicht angenommen worden sei. Zürich betrachtete ihn daher auch für sich als unverbindlich und wies das Begehren des Grafen von Hohenems ab<sup>51)</sup>. Man erklärte die Grenzverhältnisse am Rhein zwischen der Herrschaft Sax und dem rechtsrheinischen Gebiet als eine Ausnahme von der Regel, daß die Grenzlinie in der Mitte des Flusses liege, wo ein solcher zwei politische Territorien trenne, wie es beispielsweise der Fall war zwischen

---

<sup>51)</sup> St.-U. St. G., Akten Sax-Forstegg, Fascikel 7.



Vorarberg und der Herrschaft Rheintal. Für einmal war die Sache erledigt, wenn auch die Regierung von Baduz keineswegs ihren Rechtsstandpunkt preisgab. Der Schiedsspruch von 1555 zeigt, daß die Unklarheit über die Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Rhein schon alt war, daß aber auch der Anspruch Zürichs nicht so unbegründet gewesen zu sein scheint, wenn den Hohensax durch den wohl als Kompromiß zu betrachtenden Vertrag nebst allen Fischereirechten noch die Hälfte der Bußen von den kleinen auf der rechten Flußhälfte begangenen Freveln zugewiesen worden war.

Neuerdings wurde die Rechtsfrage aufgerollt, als 1645 der zürcherische Landvogt Johann Meyer den Inhaber der Rheinmühle am rechtsseitigen Ufer büßte und ihm als Pfand eine Schuld in der Herrschaft Sax in Arrest nehmen ließ, weil er an Feiertagen der Herrschaft Sax gemahlen hatte. Graf Hannibal von Hohenems nahm sich seines Untertans an und suchte wieder, wie es 1617 geschehen war, den Rechtsstandpunkt Zürichs zu widerlegen. Es ist nicht mehr ersichtlich, welche Erledigung die Angelegenheit fand, doch ist anzunehmen, daß Zürich die Buße aufhob.

Die weiteren Fälle, die diese Frage betrafen, dürfen hier übergangen werden. Es kam jeweilen zu einem Notenwechsel der beiden Regierungen, denn theoretisch leistete keine Verzicht auf ihre Ansprüche. Praktisch teilten sie sich in die Jurisdiktion, indem derjenige Teil den Fall gewöhnlich erledigte, der sich seiner zuerst bemächtigt hatte. Repressalien zu ergreifen, lohnte sich kaum, sie waren zudem ein zweischneidiges Schwert. Zürichs Auffassung kam im 18. Jahrhundert noch der Umstand zu Hilfe, daß zu wiederholten Malen in unruhigen Zeiten die Fährleute zu Rugell behufs Durchführung der Grenzsperre auf Zürichs Verlangen hin ihre Schiffe auf die Schweizerseite hatten legen müssen, ohne daß die Regierung in Baduz als Lehensherrin des Fahrs dagegen Einspruch erhoben hatte.